

Dr. Friedmar Fischer

Brennpunkt Näherungsrente

**Ein Beitrag zur praktikablen Einschätzung
der Vorteile/Nachteile der Anwendbarkeit des
Näherungsverfahrens bei der Startgutschriftberechnung**

13.04.2014 (Rev. 19.06.2014)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
Zusammenfassung	4
1. Verwirrung um die Näherungsrente	6
2. Zusammenhang von Größen aus GRV und ZVK	11
3. Zusammenhang von gvE (2001) und Näherungsrente.....	14
4. Vergleich von GRV-Quote und NR-Quote.....	16
Anhang	18

Vorbemerkungen

Bereits seit den ersten frühen Klageverfahren um die alte Startgutschriftberechnung gibt es die Auseinandersetzung darüber, ob bei der Ermittlung der persönlichen Nettogesamtversorgung die **Pauschalmethode** der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente oder aber die **Individualmethode** der Hochrechnung der gesetzlichen Renten anhand von Rentenauskünften/-informationen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erfolgen sollte. Dabei gab es zu Beginn der ersten Klagewelle Verwirrungen/Irritationen bei Klägern, deren Anwälten und den Gerichten, welche Zahlengröße zur gesetzlichen Rente in einen Vergleich zur Rente nach dem Näherungsverfahren gesetzt werden sollte.

Die genannte Auseinandersetzung hat ihren Niederschlag in zahlreichen Klageschriften von betroffenen Rentenfernern und in einer umfangreichen Zahl von Gerichtsurteilen gefunden. Man lese dazu ein aktuelles Urteil des Landgerichts Karlsruhe (Az. 6 O 145/13)¹ vom 28.02.2014 und eine kritische Einschätzung des Urteils durch F.Fischer/W.Siepe².

Während die beklagten Zusatzversorgungskassen die ausschließliche Anwendung des pauschalen Näherungsverfahrens begrüßen, sind die Gerichte vorsichtiger. Kritiker der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens werden deutlicher.

2003 und Ende 2007 würdigt A. Künstle^{3,4} das Näherungsverfahren kritisch.

W. Siepe⁵ schreibt 2007: „Es ist kaum zu verstehen, dass ausgerechnet für rentenferne Pflichtversicherte ein bestimmtes Näherungsverfahren aus dem Jahr 2001 zur Berechnung der Startgutschrift festgeschrieben wird, ohne dem Rentenfernern zumindest die Option zur Ermittlung der hochgerechneten gesetzlichen Rente laut vorgelegter Rentenauskunft/-information einzuräumen. Ob die ausschließliche Zugrundelegung der Näherungsrente bei der Startgutschrift-Berechnung den rentenfernen Pflichtversicherten eher nützt oder schadet, soll hier nicht anhand von weiteren Einzelfällen näher untersucht werden.“

Generell gilt aber: Je höher die Näherungsrente im Vergleich zur hochgerechneten gesetzlichen Rente ausfällt, desto ungünstiger für den Rentenfernen, da die Voll-Leistung und damit auch die Startgutschrift nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sinkt. Typischerweise trifft dies auf Normalverdiener mit weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zu. Bei Höher- und Spitzenverdienern mit insgesamt 40 und mehr Pflichtversicherungsjahren wird jedoch die auf rund 1.600 Euro „gedeckelte“ Näherungsrente deutlich unter der hochgerechneten gesetzlichen Rente liegen. Dies erhöht die Voll-Leistung und die daraus errechnete Startgutschrift.

Anwälte der beklagten Zusatzversorgungskassen übernehmen gerne ungeprüft die unbewiesenen Aussagen aus einem Artikel von Engbroks⁶. Die Anwälte nutzen die Hinweise auf die beschriebenen Vorzüge, verschweigen aber den Hinweis auf Risiken einer solchen Vorgehensweise.

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/8/LG_KA_6_O_145_13.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_zu_6_O_145_13.pdf

³ <http://schiering.org/arhilfen/zusatzversorgung/0303-startgutschrift.pdf>

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/11/PresseKommentar_KuenstleBGHUrteil_141107.pdf

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_verluste_startgutschriften.pdf

⁶ B. Engbroks/H.Engbroks: „Zu den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“, BetrAV 6/2011, 514-525

Die Autoren Engbroks schreiben zur Abschätzung der gesetzlichen Renten:

Ein wichtiges Beispiel für Näherungsverfahren ist dasjenige zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, das durch BMF-Schreiben erlassen wird und weit über die eigentliche Zielsetzung hinaus Anwendung findet. Dieses Verfahren hilft darüber hinweg, wenn exakte Daten über die Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung nicht verfügbar oder nur mit hohem Aufwand beschaffbar sind. Zu beachten ist, dass es im Einzelfall zu erheblichen Abweichungen zwischen dem Näherungswert und dem tatsächlichen Rentenbetrag kommen kann, und obendrein führt das Verfahren im Durchschnitt eher zu einer Unterschätzung als zu einer Überschätzung der tatsächlichen Rente. Von daher ist das Verfahren für die Ermittlung arbeitsrechtlich relevanter Anspruchsgrundlagen nicht frei von Risiken für alle Beteiligten.

Fest steht auf jeden Fall:

- Persönliche Erwerbsbiographien in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und in der Zusatzversorgung (ZVK) des öffentlichen Dienstes sind so unterschiedlich und einzigartig wie einen Daumenabdruck
- Versicherungsverläufe in der ZVK sind stets kürzer als in der GRV (manchmal sogar erheblich kürzer)
- Nichtakademiker haben häufig eine längere persönliche Erwerbsbiographie in ZVK und GRV als Akademiker
- Frauen haben häufiger als Männer gebrochene Erwerbsbiographien in ZVK und GRV und/oder haben Teilzeitarbeit wegen der Kindererziehung genommen

Prognosen über die gesamte Erwerbsbiographie eines in der ZVK und GRV Versicherten zu machen, sind daher mit großer Unsicherheit behaftet.

Für die Startgutschriftberechnung wird lediglich eine „Momentaufnahme“ zum Stichtag 31.12.2001 gemacht mit dem damaligen gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE), dem damaligen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) bzw. dem damaligen Teilzeitquotienten. Diese Größen können sich nach 2001 bis zur Regelaltersrente noch erheblich ändern.

Je aktueller eine Rentenauskunft/-information der GRV ist und je näher diese Informationen zum Eintrittszeitpunkt in die Regelaltersrente liegen, desto präziser können die Aussagen bezüglich der gesetzlichen Rentenerwartung werden. Erschwert werden können die Aussagen jedoch durch Kürzungen der GRV-Rente nach Altersteilzeit, wegen Schwerbehinderung usw.

Man kann dennoch ohne zu großen Aufwand eine Einschätzung vornehmen, ob im Hinblick auf die in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) verbrachten Versicherungsjahre die pauschale Näherungsrente von Vorteil/Nachteil gegenüber einer individuell hochgerechneten gesetzlichen Rente ist, wenn man die Startgutschrift zu ermitteln hat.

Das soll in der vorliegenden Arbeit beschrieben werden.

Wiernsheim, 13. April 2014

Dr. Friedmar Fischer

Zusammenfassung

Bereits seit den ersten frühen Klageverfahren um die alte Startgutschriftberechnung gibt es die Auseinandersetzung darüber, ob bei der Ermittlung der persönlichen Nettogesamtversorgung die **Pauschal**methode der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente oder aber die **Individual**methode der Hochrechnung der gesetzlichen Renten anhand von Rentenauskünften/-informationen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erfolgen sollte.

Die vorliegende Arbeit stellt eine praktikable Möglichkeit vor, ohne großen Aufwand für jeden Startgutschriftfall eine Abwägung der Vorteile/Nachteile einer pauschalen bzw. individuellen gesetzlichen Rentenermittlung vorzunehmen.

Kapitel 1 erläutert die Verwirrungen/Irritationen zu Beginn der ersten Klagewelle bei Klägern, deren Anwälten und den Gerichten, welche Zahlengröße zur gesetzlichen Rente in einen Vergleich zur Rente nach dem Näherungsverfahren gesetzt werden sollte.

Kapitel 2 beschreibt den Zusammenhang einiger Größen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZVK).

Kapitel 3 stellt Zusammenhänge her zwischen dem gesamtversorgungsfähigen monatlichen Entgelt (gvE) in 2001 und der fiktiven Näherungsrente (NR).

Kapitel 4 vergleicht die GRV-Quote mit der NR-Quote.

Dabei werden folgende Begrifflichkeiten eingeführt:

NR-Quote (NR/gvE) = Verhältnis von Näherungsrente (NR) zum Verdienst (gvE) in 2001.

Die NR-Quote ist immer unabhängig von der Anzahl der Pflichtbeitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nur abhängig vom Verdienstniveau (zum Beispiel 44,6 % für alle gvE bis 3.100 €, 42,1 % bei 3.500 €, 38,9 % bei 4.000 € und 36 % ab gvE von 4.448 €)

GRV-Quote (GRV/gvE) = Verhältnis der auf das 65. Lebensjahr nach der Rentenauskunft 2001 der früheren BfA (heute DRV) hochgerechneten gesetzlichen Rente zum Verdienst (gvE).

Die **Auswertung** für Rentenferne ergibt:

Es gibt eine Benachteiligung der Rentenfernen, falls die NR-Quote höher ist als die GRV-Quote, da in diesem Fall „zu viel“ von der Nettogesamtversorgung abgezogen wird und dadurch Voll-Leistung und Startgutschrift sinken (Das ist der Fall bei Durchschnittsverdienern bis 3.100 € gvE mit weniger als 41 Pflichtbeitragsjahren in der GRV, bei 3.500 € mit weniger als 39, bei 4.000 € mit weniger als 36 und bei 4.448 € gvE mit weniger als 33 Jahren in der GRV)

Fazit: Späteinsteiger in die GRV (z.B. Beitragsbeginn in die GRV ab 24 Jahren bei Durchschnittsverdienern, ab 26 Jahren bei 3.500 € oder ab 29 Jahren bei 4.000 €) werden durch den Ansatz der Näherungsrente benachteiligt. Diese Gruppe dürfte jedoch innerhalb der Gruppe der Rentenfernen in der Minderheit sein.

Es gibt eine Bevorzugung der Rentenfernen, falls die NR-Quote niedriger ist als die GRV-Quote. In diesem Fall wird „zu wenig“ von der Nettogesamtversorgung abgezogen und dadurch steigen Voll-Leistung und Startgutschrift.

Fazit: Relative Früheinsteiger in die GRV (z.B. Beitragsbeginn vor 24 Jahren bei Durchschnittsverdienern, vor 32 Jahren bei Höher- und Spitzenverdienern ab 4.448 € gvE mit "Deckelung" der Näherungsrente bei rund 1.600 €) werden nicht benachteiligt, sondern haben sogar Vorteile durch den Ansatz der Näherungsrente. Diese Gruppe dürfte innerhalb der Rentenfernen in der Mehrheit sein.

Die Einschätzungen/Vergleiche von GRV-Quote und NR-Quote werden im Anhang anhand einer Reihe von realen Fällen verifiziert. Für die zitierten realen Fälle ist bei der Startgutschriftermittlung mehrheitlich die Anrechnung der pauschalen Näherungsrente günstiger als die individuell hochgerechnete gesetzlichen Rente.

1. Verwirrung um die Näherungsrente

Immer wieder gibt es Verwirrung um das Näherungsverfahren in der Startgutschrift zur Ermittlung der gesetzlichen Rente und den daraus folgenden vermeintlichen Verlusten der rentenfernen Betroffenen.

Bei den rentennahen Betroffenen greifen andere Regeln zur Ermittlung der erdienten Zusatzversorgungsanwartschaft als bei den rentenfernen Betroffenen. Hier wird die RENTENINFORMATION der gesetzlichen Versicherung zum Stichtag tatsächlich herangezogen (siehe §79 Abs. 4 VBLS n.F.).

Vielen rentenfernen Versicherten sind Denkfehler unterlaufen. Es ist anzunehmen, dass auch viele Betroffene, die Anwälte und auch die Richter von Landgericht und Oberlandesgericht in den ersten Klagen gegen die Festsetzung rentenferner Startgutschriften fehlerhafte Schlüsse gezogen haben.

Feststellungen:

- Auf gerichtliche Anforderung wurde in die Klageverfahren vor den Landgerichten lediglich eine besondere RENTENAUSKUNFT statt einer besonderen RENTENINFORMATION zur Vorlage bei den zuständigen Zusatzversorgungskassen von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) angefordert. Sie enthielt jedoch NUR den Versicherungsverlauf des Versicherten bis zum Stichtag 31.12.2001 und NUR den bis dahin „erdienten Rentenbetrag“ ohne weitere Hochrechnung (mit den regulären jährlichen weiteren Einzahlungen des Versicherten auf sein Versicherungskonto) von 2002 an bis zum eigentlichen Renteneintritt. Mit anderen Worten: Hochrechnungswerte bei regulärem Versicherungsverlauf bis zum Renteneintritt sind in dieser besonderen RENTENAUSKUNFT zur Vorlage bei Gericht also NICHT enthalten und auch bei den meisten Betroffenen NICHT verfügbar gewesen.
- Nach eindeutiger Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 (Betriebsrentengesetz) BetrAVG ergibt sich die Voll-Leistung aus der Differenz von "abstrakt höchstmöglicher Versorgungsleistung" (= 91,75 % der Nettogesamtversorgung und "abstrakt höchstmöglicher Grundversorgung" (= gesetzliche Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr nach dem Näherungsverfahren bei Zugrundelegung von 45 Versicherungsjahren, also wie beim sog. „Eckrentner“). Logische Folgerung (so auch völlig unumstritten bei der Berechnung des sog. erdienten Teilbetrags nach § 2 BetrAVG): **Wenn man die fiktive Näherungsrente (bei Rentenbeginn mit 65 Jahren) mit der fiktiven gesetzlichen Rente lt. Rentenauskunft vergleichen will, muss man unbedingt diese fiktive gesetzliche Rente auch auf das 65. Lebensjahr hochrechnen.**
- In der Anlage 2 der alten Startgutschrift errechnet sich die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aus der sogenannten „Voll-Leistung“ multipliziert mit dem „persönlichen Vomhundertsatz“. Die sogenannte „Voll-Leistung“ wird gebildet aus der Differenz: „Gesamtversorgung“ abzüglich anzurechnende Rente (sei es nun nach dem Näherungsverfahren oder nach der

HOCHGERECHNETEN gesetzlichen Rente zum Renteneintritt des Kläger. Eine einfache Differenzbildung entscheidet also darüber, ob das Näherungsverfahren oder aber die HOCHGERECHNETE gesetzliche Rentenauskunft günstiger für die Berechnung der Startgutschrift sind.

Der übliche - aber inkorrekte - Denkprozess lässt sich an einem Beispiel zeigen:

Rentenferner, geboren im Januar 1947 und seit 01.01.1973 - 31.12.2001 348 Monate = 29 Jahre bei der VBL versichert. Daraus ergibt sich lt. VBL Startgutschrift der maßgebliche persönliche Vomhundertsatz (29 Jahre x 2,25 v.H. = 65,25 v.H.). Ferner liegt ein gesamtversorgungsfähiges (gv) Entgelt von 9186,27 DM vor. Nach Abzügen der Steuern (StKl. I) und Sozialabgaben verbleiben als maßgebende Gesamtversorgung lt. VBL Startgutschrift: 4248,99 DM

Erste Überlegungen und die Denkfalle schnappt bereits zu:

Vermutung: Gemäß der besonderen vom Landgericht Karlsruhe angeforderten BfA RENTENAUSKUNFT mit Daten und Stand 31.12.2001 und dort auf Seite 1 stünden als Altersrente zum 65. Lebensjahr zu: 1353,21 EUR = 2646,65 DM (DENKFEHLER !!). Die Rente nach dem Näherungsverfahren lt. VBL Startgutschrift ergäbe hingegen: 3130,31 DM. Nach der VBL Startgutschrift hat man in der dortigen Anlage 2 zur Berechnung der Volleistung eine Differenz zu bilden:
Gesamtversorgung ./.. anzurechnende Rente = Volleistung

Vorgehen mit **Näherungsverfahren**:

Voll-Leistung: 4248,99 DM ./.. 3130,31 DM = 1118,68 DM ;

Anwartschaft : 1118,68 DM x 65,25 % = 729,93 DM = 373,21 EUR

Vorgehen mit echter BfA RENTENA**AUSKUNFT** zum Stichtag 31.12.2001: (Vorsicht: DENKFEHLER!!)

Voll-Leistung: 4248,99 DM ./.. 2646,65 DM = 1602,34 DM;

Anwartschaft 1602,34 DM x 65,25 % = 1045,53 DM = 534,57 EUR

Also: Differenz: 534,57 EUR ./.. 373,21 EUR = 161,36 EUR

Durch die Anwendung des Näherungsverfahrens statt der echten BfA RENTENAUSKUNFT entstünde wohl einen Nachteil, so meint man. Es spräche also alles für eine echte BfA -Rentenauskunft zum 31.12.2001 anstelle der Anwendung des Näherungsverfahrens.

So wird wohl jeder engagierte Betroffene gerechnet haben (wie für den Beispielfall auch).

Wo liegt der Denkfehler?

Auflösung des Denkfehlers

1. Stolperstein (fehlende Referenzzahl bzw. falscher Zahlenbezug):

Es wird in der besonderen BfA RENTEN**AUSKUNFT** mit Rechtsstand 31.12.2001 so agiert, als wenn der Versicherte bis zum Stand 31.12.2001 jährlich eingezahlt hätte, dann jedoch alles ohne jede weitere Einzahlung stehen lässt, bis er mit 65 in Rente geht und seine nun verzinste Rente (Stand 31.12.2001) auch ausbezahlt bekommt. Die Auskunft der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für die VBL Startgutschrift macht lediglich eine Momentaufnahme (der bereits erdienten Rente!!) d.h. des Versicherungsstands zum Rechtsstand 31.12.2001.

Die vom Gericht erzwungene Momentaufnahme zum 31.12.2001 enthält NICHT wie üblich - wenn man eine RENTEN**INFORMATION** bei der gesetzlichen Rentenversicherung anfordert - zwei oder drei Hochrechnungen (z.B. auch mit denkbarer prozentualer Rentensteigerung) mit weiterlaufenden üblichen jährlichen Einzahlungen bis zum Rentenbeginn. Diese Zahlen wurden im Stichtagsfall (31.12.2001) für den Beispielfall gar nicht ermittelt, lagen somit (wie auch den meisten Betroffenen) und vor allem den Rechtsanwälten und Richtern gar nicht vor.

Was man jedoch durch das nunmehr jährliche Einholen einer elektronisch angeforderten RENTEN**INFORMATION** mit den üblichen eingeschlossenen Hochrechnungen inzwischen weiß:

Obiger Beispielfall:

Gesetzliche Rente per 31.12.2001 in Höhe von rund 1.353 € (siehe oben) wird bis zum Renteneintritt gestiegen sein um 485 € (= 1.838 ./ 1.353) für die restlichen 10 Jahre und 1 Monat, das sind also durchschnittlich 47,90 € an zusätzlicher gesetzlicher Rente pro Jahr (= 25,31406 € aktueller Rentenwert x 1,8922) Der Faktor von rund 1,9 entspricht bei im Beispielfall den durchschnittlichen Entgeltpunkten aus den Jahren 1999 bis 2001. Auf gut Deutsch: Der Verdienst in diesen 3 Jahren betrug also das 1,9-fache des Durchschnitts der durchschnittlichen Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für einen rentenfernen Betroffenen, der nicht wie im Beispielfall als 1947er nur noch etwas mehr als zehn Jahre NACH dem Stichtag 31.12.01 weiter bis zum Renteneintrittsalter 65 in der Rentenversicherung versichert ist, sondern deutlich später geboren wurde, wird also die Schere zwischen bereits erdienter Rente zum 31.12.01 und der Vollrente zum regulären Renteneintritt deutlich größer sein.

Bei konsequenter Anwendung des oben zitierten fehlerhaften Denkprozesses für die jungen Rentenfernen kommen dann sehr hohe Differenzen zwischen Momentrente zum 31.12.01 und der Näherungsrente heraus.

2. Stolperstein (Nicht richtig lesen kann auch heißen: Nicht richtig verstehen):

Man hat sich viel zu wenig damit beschäftigt, was eigentlich der formalrechtliche und rechnerische Hintergrund zum Näherungsverfahren der Ermittlung der gesetzlichen Rente ist, das aber hätte man tun sollen.

Berechnung der Rente im Näherungsverfahren⁷:

⁷ <http://www.gamav.de/zvkbetriebsrente/berechnung.pdf>

Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft, sondern der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft entspricht, wird auch bei der anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanswartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines Näherungsverfahrens die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der BfA vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der theoretischen Rente im Näherungsverfahren wird auch hier vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.

Der kleine, aber hinsichtlich der Debatte Näherungsrente folgenreiche Unterschied zwischen **RENTENAUSKUNFT** und **RENTENINFORMATION** hätte doch eigentlich längst den insgesamt 4,8 Millionen Betroffenen erklärt werden müssen.

Zur Ehrenrettung von Betroffenen, den beauftragten Anwälten und den Richtern kann man sagen, dass die Sätze (die die Begrifflichkeit Rentenauskunft und Renteninformation erläutern, siehe unten) für den Rentenlaien - und um den handelt es sich bei den genannten Gruppen - tatsächlich missverstanden werden können. Ein gerichtlich zugelassener Rentenberater hätte die Rentenauskunft natürlich richtig interpretiert.

Die Näherungsrente im Beispielfall (aus der Startgutschrift) ist aus dem persönlichen Versicherungsverlauf ermittelt wurden zu 1.600,50 €, die auf das vollendete 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente (aus einer relativ aktuellen Rentenauskunft der dt. Rentenversicherung zu 1.838 €. Also liegt die Näherungsrente unter der hochgerechneten gesetzlichen Rente, sprich: Der rentenferner versicherte im beispielfall hat nichts von der Abschaffung der Näherungsrente bzw. der alternativen Berechnung der hochgerechneten gesetzlichen Rente.

Bei Wegfall der anrechenbaren drei Jahre Studium vermindert sich zudem die fiktive hochgerechnete gesetzliche Rente im Beispielfall um 53,79 € (= 2,1250 Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten x 25,31406 €) und damit auf 1.784 €. Aber auch dann liegt dieser Betrag immer noch über der Näherungsrente.

Erläuterungen:

- Eine **RENTENAUSKUNFT** informiert über die Höhe der bisher erworbenen Rentenansprüche (Originalton Deutsche Rentenversicherung), also beispielsweise zum 31.12.2001. Alles, was im Beispielfall vorlag, war eine "Rentenauskunft zur Vorlage bei der zuständigen Zusatzversorgungskasse". Darin wurden also nur die bis zum 31.12.2001 erworbenen Rentenansprüche aufgeführt. Eine Hochrechnung der gesetzlichen Rente auf das vollendete 65. Lebensjahr erfolgte nicht. Diese Rentenauskunft war übrigens für die Berechnung der Startgutschrift für Rentenferne völlig entbehrlich.

- Es haben wohl fast alle Betroffenen, Anwälte und Richter angenommen, die in diesen RENTENAUSKÜNFTEn auf Seite 1 angegebene Regelaltersrente sei bereits die hochgerechnete gesetzliche Rente. Leider haben auch die DRV-Bund (früher BfA/LVA) durch ihre unklaren Formulierungen zu diesem Missverständnis beigetragen. Ich zitiere: *"Diese Auskunft beinhaltet die Höhe der Regelaltersrente, die Ihnen aus den im beiliegenden Versicherungsverlauf dargestellten rentenrechtlichen Zeiten bei Vollendung des 65. Lebensjahres unter Anwendung des am 31.12.2001 geltenden Rechts zustehen würde"*. Die richtige Betonung liegt auf "aus den im beiliegenden Versicherungsverlauf dargestellten rentenrechtlichen Zeiten" (im Versicherungsverlauf für die Vergangenheit konnten natürlich nur die Zeiten und Entgeltpunkte bis zum 31.12.2001 stehen) und nicht auf "bei Vollendung des 65. Lebensjahres".
- Eine RENTENINFORMATION hingegen gibt einen Ausblick auf die künftige Rente und deckt mögliche Lücken in der Altersvorsorge auf (wieder Originalton Deutsche Rentenversicherung). Weiter im Originalton: Von 2005 an erhalten alle Rentenversicherten ab dem 27. Lebensjahr eine Renteninformation, sofern sie zu diesem Zeitpunkt mindestens für 5 Jahre Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

2. Zusammenhang von Größen aus GRV und ZVK

Es stellt sich die Aufgabe, Zusammenhänge herzustellen zwischen Größen aus der Zusatzversorgung [gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) pro Monat, gesetzliche Näherungsrente (NR)] einerseits und andererseits Größen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV, DRV-Bund) wie Eckrente 2001, Durchschnittsrente 2001, Bruttorentenniveau 2001, individuelle Bruttorentenquote Versicherungsjahre in der GRV usw..

Aus Veröffentlichungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bereich WEST kann man die Größen „Eckrente 2001“ (= je 1 Entgeltpunkt für 45 Jahre x Rentenwert für 2001) und die „Durchschnittsentgelt 2001“ ersehen.

West	Rentenwert	Eckrente	DE/Jahr	DE/Monat	Bruttorentenniveau	Jahr
2001	25,31 €	1.139,13 €	28.231,49 €	2.352,62 €	48,42%	2001
2002	25,31 €	1.139,13 €	28.626,00 €	2.385,50 €	47,75%	2002
2003	26,13 €	1.175,85 €	28.938,00 €	2.411,50 €	48,76%	2003
2004	26,13 €	1.175,85 €	29.060,00 €	2.421,67 €	48,56%	2004
2005	26,13 €	1.175,85 €	29.202,00 €	2.433,50 €	48,32%	2005
2006	26,13 €	1.175,85 €	29.494,00 €	2.457,83 €	47,84%	2006
2007	26,27 €	1.182,15 €	29.561,00 €	2.463,42 €	47,99%	2007
2008	26,56 €	1.195,20 €	30.625,00 €	2.552,08 €	46,83%	2008
2009	27,20 €	1.224,00 €	30.506,00 €	2.542,17 €	48,15%	2009
2010	27,20 €	1.224,00 €	31.144,00 €	2.595,33 €	47,16%	2010
2011	27,47 €	1.236,15 €	32.100,00 €	2.675,00 €	46,21%	2011
2012	28,07 €	1.263,15 €	33.002,00 €	2.750,17 €	45,93%	2012
2013	28,14 €	1.266,30 €	34.071,00 €	2.839,25 €	44,60%	2013*
2014	28,61 €	1.287,45 €	34.857,00 €	2.904,75 €	44,32%	2014*

Tabelle 1: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2001 bis 2014

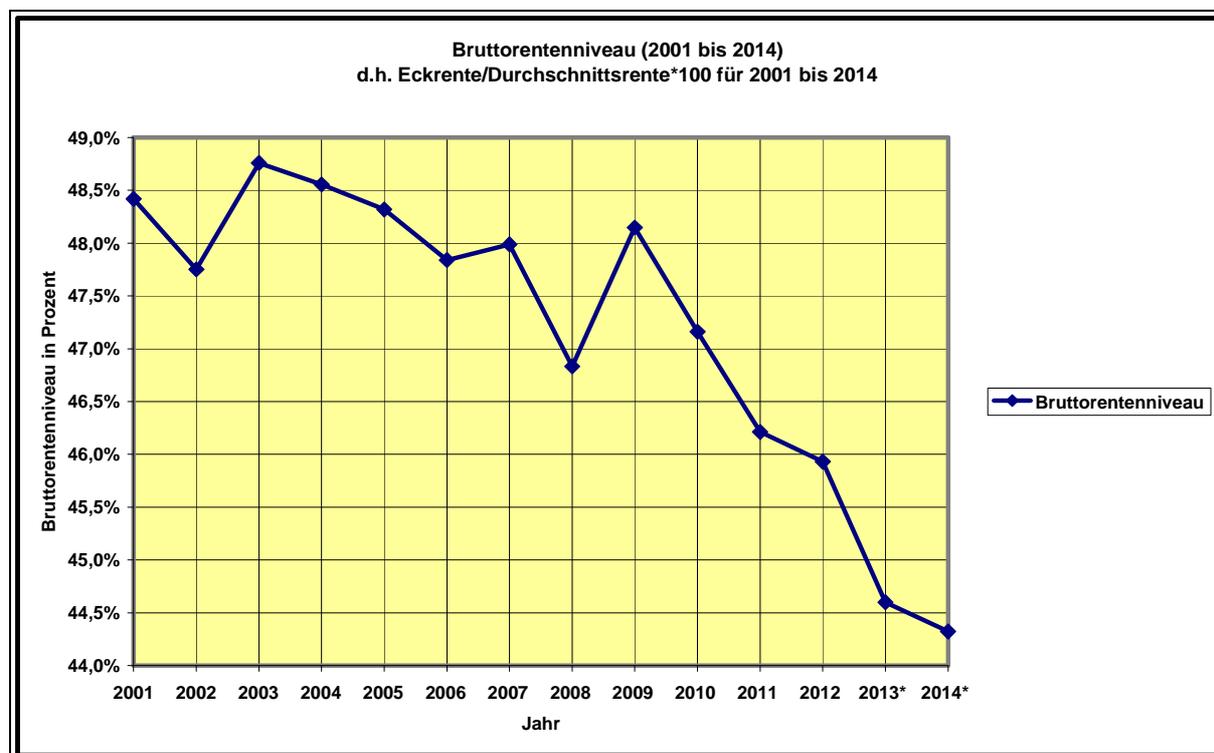


Abbildung 1: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2001 bis 2014

Aus Tabelle 1 und Abbildung 1 ist unmittelbar das Bruttorentenniveau für 2001 als Quotient aus Eckrente und Durchschnittsrente bezogen auf das Jahr 2001 zu ermitteln:

Bruttorentenniveau (BRN) (2001):

$$\begin{aligned} &= \text{Eckrente/Durchschnittsrente} = (1.139,13\text{€} / 2.352,19\text{€}) \times 100 \\ &= 48,42\% \end{aligned}$$

Was bedeutet das:

Eine Person mit Durchschnittsverdienst (im Jahr 2001) von 2.352,62 € bekommt nach 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) 48,42 % = 1.139,13 € des Durchschnittsverdienstes aus 2001 als Bruttorente.

Beispiel:

Wieviel Prozent y des Durchschnittsverdienstes (in 2001) bekommt der obige „Durchschnittsverdiener“, wenn er nur 41 bzw. 42 Jahre in der GRV verbracht hat?

$$48,42\% / 45 \text{ Jahre} = y / 41 \text{ Jahre}, \text{ d.h.} \quad y = 48,42\% \times (41/45) = 44,12\%$$

$$48,42\% / 45 \text{ Jahre} = y / 42 \text{ Jahre}, \text{ d.h.} \quad y = 48,42\% \times (42/45) = 45,19\%$$

Man kann das **Bruttorentenniveau** als Sonderfall einer sogenannten „individuellen GRV-Quote“ ansehen.

Individuelle GRV-Quote:

(Eckrente(2001) x Faktor) / (Durchschnittsentgelt (2001) x Faktor)

- Faktor = 1,000 ; bedeutet mtl. Durchschnittsentgelt (2001)
- Faktor = 1,488 ; bedeutet mtl. Entgelt von 3500 € (2001)
- Faktor = 1,700 ; bedeutet mtl. Entgelt von 4000 € (2001)
- Faktor = 1,8907; bedeutet mtl. Entgelt von 4448 € (2001) *

*Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von 4448,24 € für 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung

Es wurde bisher eine Quote aus Größen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) definiert.

Nun wird eine Quote aus Größen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes definiert, die bezogen auf 2001, das gesamtversorgungsfähige monatliche Entgelt (gvE) und die sogenannte gesetzliche Näherungsrente (NR) verwendet.

NR-Quote (bezogen auf 2001):

NR/gvE = Näherungsrente / gesamtversorgungsfähiges monatliches Entgelt

Schließlich vergleicht man die GRV-Quote und die NR-Quote miteinander im Hinblick auf die in der GRV verbrachten Versicherungsjahre, um festzustellen, ob jeweils die Näherungsrente oder aber die gesetzliche Rente einen größeren Wert hat.

3. Zusammenhang von gvE (2001) und Nahrungsrente

Wenn man den Zusammenhang zwischen gesamtversorgungsfahigem Entgelt (gvE) 2001 und der Nahrungsrente (NR) aus der alten Startgutschrift darstellen will, mu man den Berechnungsmechanismus zur Ermittlung der Nahrungsrente kennen.

Beispiel Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE			
Lfd. Nr.	Beispiel fur die gesetzliche Rente im Nahungsverfahren (Teil A)		
1	magebliches gv Entgelt pro Monat		4.448,24 €
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG
3			
4	Verhaltnis (magebliches jahrl. Entgelt/jahrl. BBG) maximal 100 %:		100,00
5	Steigerungsfaktor (bei Bezugen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30	
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007	0,21
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:		0,88
9			
10	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre fur Durchschnittsrentner)	45
11	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)	0,88
12	BEZ=	Magebliche Bezuge (ggf. begrenzt durch BBG)	4.448,24 €
13	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)	1
14	KF=	Korrekturfaktor	0,9086
15	NR=	gesetzliche Rente im Nahungsverfahren	1.600,50 €
16			
17	$gvE=NR/(45*ST*0,9086*ZF)$ $NR=gvE*(45*ST*0,9086*ZF)$		Verhaltnis NR / gvE = 0,359805

Tabelle 2: Berechnungsschema zur Ermittlung der Nahrungsrente

Der Berechnungsmodus fur die fiktive gesetzliche Nahrungsrente (oben gezeigt am Beispiel eines gesamtversorgungsfahigen monatlichen Entgelts (gvE) in Hohe der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von 2001 zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)) kann nun mit Hilfe des frei verfugbaren Fischer_STG Startgutschriftrechners genutzt werden, um eine Tabelle zu erstellen. Diese Tabelle stellt fur ein gvE von 800 € bis 6.000 € (in 100 € Schritten) dar, wie sich das Verhaltnis von Nahrungsrente (NR) und gesamtversorgungsfahigem Entgelt (gvE) entwickelt.

Aus der Tabelle 3 wird ersichtlich:

Fur ein gvE zwischen 800 € bis 3.100 € bleibt die NR-Quote bei 0,4457. Danach fallt die NR-Quote langsam ab bis auf 0,3598.

Ab einem gvE in Hohe des Wertes der BBG (4448,24 €) und hoheren gvE-Werten sinkt die NR-Quote nicht mehr. Das liegt daran, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch bei deutlich hoheren monatlichen Entgelten nur bis zum Hochstsatz des BBG in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

D.h. Ab monatlichen Entgelten von 4.448,24 € und hoher werden dennoch hochstens 1.600,50 € Nahrungsrente von der personlichen Nettogesamtversorgung abgezogen. Bis zum Erreichen des BBG ist BEZ=gvE. Danach gilt: BEZ=BBG.

Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE(800€ - 7000€)											
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/BEZ	
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 6	lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8	lfd. Nr. 12	lfd. Nr. 13	lfd. Nr. 14	lfd. Nr. 15		
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663	
900	4448,24	20,23	0,00	0,00	1,09	900	1	0,9086	401,10	0,445667	
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670	
1100	4448,24	24,73	0,00	0,00	1,09	1100	1	0,9086	490,24	0,445673	
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667	
1300	4448,24	29,23	0,00	0,00	1,09	1300	1	0,9086	579,37	0,445669	
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671	
1500	4448,24	33,72	0,00	0,00	1,09	1500	1	0,9086	668,50	0,445667	
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669	
1700	4448,24	38,22	0,00	0,00	1,09	1700	1	0,9086	757,64	0,445671	
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667	
1900	4448,24	42,71	0,00	0,00	1,09	1900	1	0,9086	846,77	0,445668	
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670	
2100	4448,24	47,21	0,00	0,00	1,09	2100	1	0,9086	935,90	0,445667	
2200	4448,24	49,46	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668	
2300	4448,24	51,71	0,00	0,00	1,09	2300	1	0,9086	1025,04	0,445670	
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667	
2500	4448,24	56,20	0,00	0,00	1,09	2500	1	0,9086	1114,17	0,445668	
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669	
2700	4448,24	60,70	0,00	0,00	1,09	2700	1	0,9086	1203,30	0,445667	
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668	
2900	4448,24	65,19	0,00	0,00	1,09	2900	1	0,9086	1292,44	0,445669	
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667	
3100	4448,24	69,69	0,00	0,00	1,09	3100	1	0,9086	1381,57	0,445668	
3200	4448,24	71,94	2,00	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1407,82	0,439944	
3300	4448,24	74,19	5,00	0,04	1,06	3300	1	0,9086	1423,48	0,431358	
3400	4448,24	76,43	7,00	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1447,15	0,425632	
3500	4448,24	78,68	9,00	0,06	1,03	3500	1	0,9086	1469,68	0,419909	
3600	4448,24	80,93	11,00	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,07	0,414186	
3700	4448,24	83,18	14,00	0,10	0,99	3700	1	0,9086	1500,72	0,405600	
3800	4448,24	85,43	16,00	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1519,52	0,399874	
3900	4448,24	87,68	18,00	0,13	0,96	3900	1	0,9086	1537,19	0,394151	
4000	4448,24	89,92	20,00	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1553,71	0,388428	
4100	4448,24	92,17	23,00	0,16	0,93	4100	1	0,9086	1557,34	0,379839	
4200	4448,24	94,42	25,00	0,18	0,92	4200	1	0,9086	1571,29	0,374117	
4300	4448,24	96,67	27,00	0,19	0,90	4300	1	0,9086	1584,09	0,368393	
4400	4448,24	98,92	29,00	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1595,74	0,362668	
4500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
7000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	

Tabelle 3: NR-Quote (=NR/gvE) fur gvEs von 800 € bis 7.000 €

4. Vergleich von GRV-Quote und NR-Quote

Ob der Ansatz der Nahrungsrente statt der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente bei Vorlage einer Rentenauskunft fur 2001 rentenferne Jahrgange benachteiligt oder nicht, hangt entscheidend vom Verhaltnis der jeweiligen **Rentenquoten** ab.

GRV Jahre	(GRV(2001)/45) x GRV Jahre	NR-Quote bei gvE(800 € - 3100 €)	NR-Quote bei gvE(3500 €)	NR-Quote bei gvE(4000 €)	NR-Quote bei gvE(4448 €)
48	51,65%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
47	50,57%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
46	49,50%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
45	48,42%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
44	47,34%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
43	46,27%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
42	45,19%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
41	44,12%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
40	43,04%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
39	41,96%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
38	40,89%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
37	39,81%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
36	38,74%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
35	37,66%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
34	36,58%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
33	35,51%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
32	34,43%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
31	33,36%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
30	32,28%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
29	31,20%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
28	30,13%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
27	29,05%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
26	27,98%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
25	26,90%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%
24	25,82%	44,57%	42,08%	38,86%	35,98%

GRV (2001) = GRV - Quote (2001)
GRV = Gesetzliche Rentenversicherung

Tabelle 4: GRV-Quote (2001) versus NR-Quote



Abbildung 2: GRV-Quote (2001) versus NR-Quote

Dabei bedeuten:

NR-Quote (NR/gvE) = Verhältnis von Näherungsrente (NR) zum Verdienst (gvE).

Die NR-Quote ist immer unabhängig von der Anzahl der Pflichtbeitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), daher waagerechte Geraden im Diagramm, und nur abhängig vom Verdienstniveau (zum Beispiel 44,6 % für alle gvE bis 3.100 €, 42,1 % bei 3.500 €, 38,9 % bei 4.000 € und 36 % ab gvE von 4.448 €)

GRV-Quote (GRV/gvE) = Verhältnis der auf das 65. Lebensjahr nach der Rentenauskunft 2001 der früheren BfA (heute DRV) hochgerechneten gesetzlichen Rente zum Verdienst (gvE).

Die GRV-Quote ist immer abhängig von der Anzahl der Pflichtbeitragsjahre in der GRV (daher die von links nach rechts fallende blaue Gerade) und unabhängig vom Verdienst bei allen gvE bis 4.448 € (z.B. rund 48 % bei 45 Beitragsjahren oder rund 43 % bei 40 Beitragsjahren)

Für ausgewählte gvE-Wert-Gruppen (800 € - 3.100 €; 3.500 €, 4.000 €, 4448 € und darüber) wurden waagerechte Linien als zugehörige NR-Quoten markiert. Abbildung 2 kann selbstverständlich dazu benutzt, eigene weitere waagerechte Linien (NR-Quoten) gemäß Tabelle 3 einzufügen.

Die **Auswertung** für Rentenferne ergibt nun folgendes:

Es gibt eine Benachteiligung der Rentenfernen, falls die NR-Quote höher ist als die GRV-Quote, da in diesem Fall „zu viel“ von der Nettogesamtversorgung abgezogen wird und dadurch Voll-Leistung und Startgutschrift sinken (Das ist also der Fall, wenn die waagerechte NR-Gerade oberhalb der fallenden GRV-Gerade liegt, also z.B. bei Durchschnittsverdienern bis 3.100 € gvE mit weniger als 41 Pflichtbeitragsjahren in der GRV, bei 3.500 € mit weniger als 39, bei 4.000 € mit weniger als 36 und bei 4.448 € gvE mit weniger als 33 Jahren in der GRV)

Fazit: Späteinsteiger in die GRV (z.B. Beitragsbeginn in die GRV ab 24 Jahren bei Durchschnittsverdienern, ab 26 Jahren bei 3.500 € oder ab 29 Jahren bei 4.000 €) werden durch den Ansatz der Näherungsrente benachteiligt. Diese Gruppe dürfte jedoch innerhalb der Gruppe der Rentenfernen in der Minderheit sein.

Es gibt eine Bevorzugung der Rentenfernen, falls die NR-Quote niedriger ist als die GRV-Quote (waagerechte NR-Gerade unterhalb der fallenden GR-Gerade). In diesem Fall wird „zu wenig“ von der Nettogesamtversorgung abgezogen und dadurch steigen Voll-Leistung und Startgutschrift.

Fazit: Relative Früheinsteiger in die GRV (z.B. Beitragsbeginn vor 24 Jahren bei Durchschnittsverdienern, vor 32 Jahren bei Höher- und Spitzenverdienern ab 4.448 € gvE mit "Deckelung" der Näherungsrente bei rund 1.600 €) werden nicht benachteiligt, sondern haben sogar Vorteile durch den Ansatz der Näherungsrente. Diese Gruppe dürfte innerhalb der Rentenfernen in der Mehrheit sein.

Die Einschätzungen von GRV-Quote und NR-Quote nach Tabelle 4 und Abbildung 2 werden im Anhang anhand einer Reihe von realen Fällen verifiziert.

Anhang

Beispiel 1 (Verfahren LG Karlsruhe 6 O 156/03 aus dem Jahr 2003 entschieden)

Ein Rentenferner ist im Juni 1948 geboren und mit **20** Jahren im April 1969 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten. Zumindest ab dem Eintritt in die ZVK hat dann auch ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden. Eintritt in die Regelaltersrente wäre der 01.07.2013. Dann hätte der Rentenferne bis zur Regelaltersrente mehr als 44 Jahre in der GRV verbracht. Sein gvE betrug 2001 etwas mehr als 3.400 €.

Seine NR-Quote liegt also gemäß Tabelle 3 zwischen 0,4273 und 0,4208, also ganz in der Nähe der NR-Quote für ein gvE von 3.500 €. Schaut man zusätzlich in die Abbildung 2 erkennt man bei 44 Jahren, die in der GRV verbracht wurden, dass die Näherungsrente deutlich **günstiger** ist als die hochgerechnete gesetzliche Rente. Da der Rentenferne nach knapp 4 Jahren Altersteilzeit inzwischen in Rente gegangen ist, steht fest dass seine jetzige reale Rente trotz Altersteilzeit immer noch höher ist als die fiktive pauschale Rente nach dem Näherungsverfahren.

Beispiel 2 (Verfahren LG Karlsruhe 6 O 114/03 aus dem Jahr 2003 entschieden):

Ein Rentenferner ist im Januar 1947 geboren und mit knapp **26** Jahren im Januar 1973 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten. Zumindest ab dem Eintritt in die ZVK hat dann auch ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden. Eintritt in die Regelaltersrente wäre der 01.02.2012. Dann hätte der Rentenferne bis zur Regelaltersrente mehr als 39 Jahre in der GRV verbracht. Das ist durch einen Rentenbescheid der GRV belegt. Sein gvE betrug 2001 knapp 4.700 €.

Seine NR-Quote liegt also gemäß Tabelle 3 bei 0,3598. Das ist die NR-Quote für ein gvE in Höhe der BBG von 4448,24 € €. Schaut man zusätzlich in die Abbildung 2 erkennt man bei etwas mehr als 39 Jahren, die in der GRV verbracht wurden, dass die Näherungsrente **günstiger** ist als die hochgerechnete gesetzliche Rente.

Beispiel 3 (Verfahren LG Karlsruhe 6 O 145/13 in 2014 entschieden):

Eine Rentenferne ist im Oktober 1949 geboren und erst mit **39** Jahren im Juli 1992 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten. Zumindest ab dem Eintritt in die ZVK hat dann auch ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden. Eintritt in die Regelaltersrente wäre der 01.11.2018. Dann hätte die Rentenferne bis zur Regelaltersrente mindestens mehr als 26 Jahre in der GRV verbracht. Nach einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung sind es aber mehr als 30 Jahre gewesen. Ihr gvE betrug 2001 etwas mehr als 4.000 €.

Ihre NR-Quote liegt also gemäß Tabelle 3 zwischen 0,3886 und 0,3822, also ganz in der Nähe der NR-Quote für ein gvE von 4.000 €. Schaut man zusätzlich in die Abbildung 2 erkennt man bei 30 Jahren, die in der GRV verbracht wurden, dass die Näherungsrente **ungünstiger** ist als die hochgerechnete gesetzliche Rente. Das lässt sich auch anhand einer konkreten Rentenauskunft (Stand Mitte 2003) verifizieren.

Wäre die Rentenferne jedoch mindestens **36** Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen, würde die Näherungsrente für sie **günstiger** gewesen

sein bei der Ermittlung der Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zur Startgutschrift.

Gehaltsänderungen nach oben/unten in den Jahren nach Mitte 2003 bis zur Regelaltersrente können natürlich dann auch das Verhältnis Näherungsrente zu hochgerechneter gesetzlicher Rente günstig/ungünstig beeinflussen.